

## **BEKANNTMACHUNG**

- a) **Verfahrenseinleitung zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 125 „Auf der Horst“ der Stadt Bad Oeynhausen**
- b) **Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 125 „Auf der Horst“ der Stadt Bad Oeynhausen**

### **a)**

Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 19.02.2020 die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 125 „Auf der Horst“ der Stadt Bad Oeynhausen gemäß § 2 i.V.m. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zu dieser Zeit geltenden Fassung wie folgt beschlossen:

1. „Für den Bereich einer bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche zwischen der Straße „Auf der Horst“ und der „Eidinghausener Straße“ im Stadtteil Eidinghausen wird gem. § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13a BauGB ein Bebauungsplan aufgestellt.

Der Geltungsbereich umfasst den Großteil des heutigen Flurstücks 411, Flur 14, Gemarkung Eidinghausen. Der genaue Verlauf der Geltungsbereichsgrenze ist der beigefügten Anlage zu entnehmen.

Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung Nr. 125 „Auf der Horst“.

2. Der Vorentwurf, welcher dem Aufstellungsbeschluss beigefügt ist, wird zur Kenntnis genommen.“

Der Aufstellungsbereich des Bebauungsplans ist dem Lageplan zu entnehmen.



### **b)**

Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in derselben Sitzung am 19.02.2020 darüber hinaus die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 125 „Auf der Horst“ der Stadt Bad

Oeynhausen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zu dieser Zeit geltenden Fassung wie folgt beschlossen:

3. „Es wird beschlossen, zur Aufstellung des Bebauungsplans der Stadt Bad Oeynhausen die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.1 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.“

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 125 „Auf der Horst“ einschließlich der Textlichen Festsetzungen und der Begründung werden in der Zeit vom

### **19.06.2020 bis einschließlich 06.07.2020**

bei der Stadtverwaltung Bad Oeynhausen, Rathaus II, Schwarzer Weg 8 (Nebengebäude im Innenhof von Schwarzer Weg 6) während der Dienststunden, und zwar montags bis freitags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr, dienstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie donnerstags von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. Dabei werden die gesundheitlichen Sicherheitsmaßnahmen eingehalten. Es besteht die Möglichkeit, einen Termin zur Einsichtnahme telefonisch unter 05731 / 14 21 14 zu vereinbaren.

Während der o.g. Frist können Stellungnahmen bei der Stadtverwaltung vorgebracht werden. Nach dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehenden Beschlüsse des Rates der Stadt Bad Oeynhausen vom 19.02.2020 zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.125 „Auf der Horst“ und zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 125 „Auf der Horst“ werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Oeynhausen, den 02.06.2020

Wilmsmeier  
(Bürgermeister)